



Kurzinformation für Beratende und Interessierte: Antrag auf Nachteilsausgleich bei Studien- und Prüfungsleistungen

Studierende mit einer körperlichen, psychischen oder Sinnesbeeinträchtigung können einen Nachteilsausgleich für Studien- und Prüfungsleistungen beim jeweiligen Prüfungsamt des Fachbereichs beantragen. Sie sollten den formlosen Antrag so früh wie möglich – spätestens vier Wochen vor der Prüfung – einreichen. Eine Beantragung nach Antritt der Prüfung ist nicht möglich. Es gibt nicht „den einen Nachteilsausgleich“ und keine vorgefertigten Muster. In dem schriftlichen Antrag auf Nachteilsausgleich sollten folgende Aspekte aufgeführt sein:

1: Mitteilung der Symptome

Zunächst werden die Symptome (d.h. die Anzeichen bzw. die Erscheinung) der Erkrankung beschrieben. Es ist wichtig, dass deutlich wird, worin die Beeinträchtigung besteht.

2: Beschreibung der Auswirkungen in Bezug auf Studien- und Prüfungsleistungen

Anschließend ist es notwendig, dass die Antragstellenden genau erläutern, inwiefern sich die in Schritt 1 beschriebenen Symptome auf ihr Studium auswirken und welche Nachteile für sie im Studium aufgrund der Beeinträchtigung entstehen.

3: Erläuterung angemessener Anpassungen

Im Folgenden formulieren die Studierenden, welche konkreten Anpassungen für bestimmte Studien- und Prüfungssituationen angemessen sein können, um die Chancengerechtigkeit herzustellen. Beispiele hierfür sind in der [Broschüre zum Nachteilsausgleich](#) bei Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende mit Beeinträchtigung der FH Münster zu finden. Die beantragten Maßnahmen können sich auf mehrere Studien- und Prüfungsleistungen im Semester beziehen und sollten nach Möglichkeit sehr eindeutig formuliert sein (Beispiel: „Schreibzeitverlängerung in Höhe von XY Prozent“).

Fachärztliches Schreiben

Dem Antrag auf Nachteilsausgleich muss ein differenziertes fachärztliches Schreiben beigelegt werden. Ein solches Schreiben (oder ein anderes geeignetes Beweismittel) enthält eine Beschreibung der aktuellen Situation und der medizinischen Symptome – ohne Nennung einer Diagnose. Zudem umfasst es Aussagen über die Dauer, Schwere und Auswirkungen in Bezug auf die Studien- und Prüfungsleistungen. Das fachärztliche Attest sollte auch für Sie als medizinische Laien nachvollziehbar darstellen, welche Einschränkungen sich auf das Studium auswirken. Es kann zudem Vorschläge für einen konkreten Nachteilsausgleich enthalten (nach Möglichkeit in quantifizierten Angaben). Weitere Nachweise (wie zum Beispiel ein Schwerbehindertenausweis) können zusätzlich mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden.

Entscheidung über den Antrag auf Nachteilsausgleich und Datenschutz

Über die Genehmigung des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereichs. Zur Wahrung des Datenschutzes werden die Anträge im Prüfungsausschuss ohne personenbezogene Daten diskutiert. Alle Beteiligten sind gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit verpflichtet. Eine Antwort auf den beantragten Nachteilsausgleich erfolgt in schriftlicher Form.

Beratung zum Antrag auf Nachteilsausgleich

Bei Fragen oder Gesprächsbedarf berät die Zentrale Studienberatung (ZSB) der FH Münster Studierende, Lehrende und Beschäftigte zu Möglichkeiten und Grenzen des Nachteilsausgleichs (Tel.: 0251 83-64150, studienberatung@fh-muenster.de; www.fhms.eu/kontakt-zsb). Zusätzlich können sich die Studierenden an die [Vertrauenspersonen der Fachbereiche](#) wenden.